



Rheinisches Revier

Rechtverordnung § 249 b BauGB

Thomas Lennertz

§249b BauGB

Verordnungs- ermächtigung



§249b BauGB

Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß **§ 35 Absatz 1 Nummer 5**, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der **Windenergie** dient, **innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans** folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:
1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sind aber angemessen zu berücksichtigen und
 2. das Vorhaben soll die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen.

§249b BauGB

Verordnungs- ermächtigung



Auszug Begründung

Hierbei wird angenommen, dass es sich bei den Braunkohle-Abbaubereichen aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen für den Tagebau um **große, vergleichsweise konfliktarme Flächen** handelt, die sich deswegen besonders für die Belegung mit EE-Anlagen eignen. Zudem können die Bereiche **wegen der vorherigen Braunkohlenutzung** regelmäßig leicht an die Energienetzinfrastruktur angeschlossen werden. Durch eine beschleunigte Bereitstellung dieser Flächen mittels einer Rechtsverordnung des Landes wird dieses Flächenpotenzial schneller erschlossen.

Die Landesregierung kann sich dazu entscheiden, pauschal alle innerhalb der Abbaugrenzen gelegenen Flächen für eine Belegung mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen zu öffnen. Der Geltungsbereich der Verordnung kann jedoch auch auf bestimmte Teile des Abbaubereichs beschränkt werden (Absatz 1 Satz 2). So ist es beispielsweise möglich, – soweit vorhanden – im Braunkohlen- oder Sanierungsplan speziell ausgewiesene Renaturierungs- oder Erholungsflächen vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

§249b BauGB

Verordnungs- ermächtigung



Auszug Begründung

Bei der Entscheidung über den Anwendungsbereich der Verordnung ist – insbesondere bei Sanierungsplänen – die Zielsetzung der Verordnungsermächtigung zu berücksichtigen, insbesondere konfliktarme Flächen einzubeziehen. Die Rechtsverordnung stellt ein Instrument dar, diese vorbelasteten Flächen schnell für die erneuerbaren Energien zu öffnen.

Die Konfliktarmut rechtfertigt hier ein Absehen von einem langjährigen Planverfahren. Handelt es sich **um bereits seit längerer Zeit abschließend rekultivierte Flächen und werden diese u.U. bereits als Erholungsflächen genutzt, dürften diese Annahmen nicht mehr zutreffen.** Sollen diese Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit ein Planverfahren hierfür besser geeignet ist.



Bund hat in ViKo großzügige Handhabung erbeten



Auslegung, dass die Rekultivierung nicht abgeschlossen ist, bevor RWE nicht Bewirtschaftung einstellt, wurde geteilt

Verkleinertes Vorfeld ■ Anpassung Abbaubereich erfolgt über neue Leitentscheidung und laufendes BKP-Änderungsverfahren; daher ab Mitte 2023 kein Abbaubereich mehr; **Anwendungsbereich § 249 b BauGB daher fraglich**

Offener Tagebau ■
Abbau + Verkipfung, Seemulde tlw. in Herstellung, Seewasserbefüllung ab 2036. Gebietsausweisung bedeutet erhebliche Erschwernisse Bergbaubetrieb; Floating-PV auf See erst ab ca. 2040 möglich; **SUP und Gebietsausweisung floating-PV erst nach Planfeststellung See möglich**

Östliches Restloch ■
bis 2030 Verkipfung / Lössauftrag; auch danach temporär unter Bergaufsicht. Artenschutz und ökologischer Ausgleich noch nicht abgeschlossen. **SUP und Gebietsausweisung erst nach weitgehender Durchführung WN möglich. Erst danach (ab ca. 2028) SUP für Gebietsausweisung sinnvoll + geeignet.**

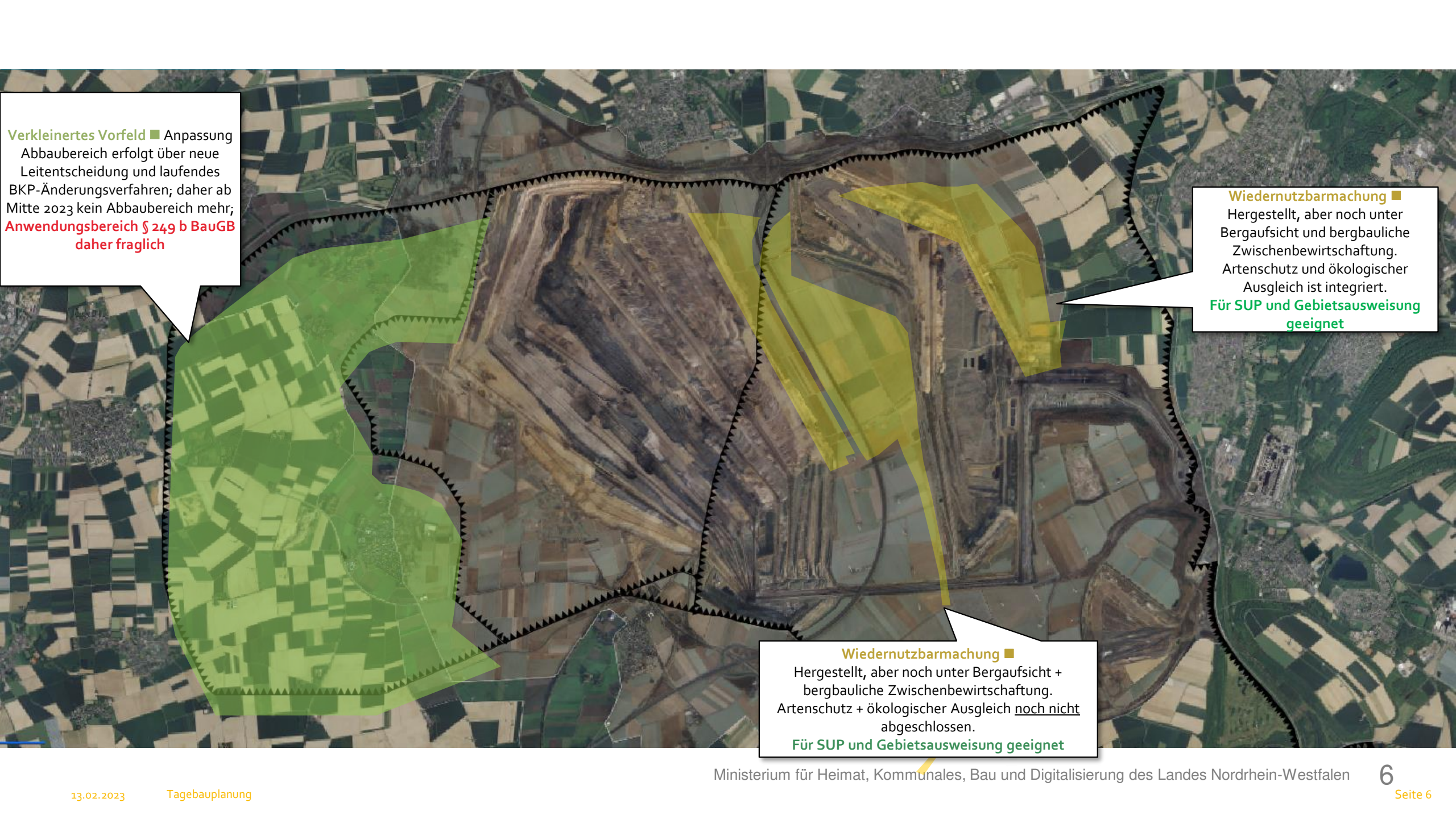
Wiedernutzbarmachung ■
Hergestellt, aber noch unter Bergaufsicht und bergbauliche Zwischenbewirtschaftung. Artenschutz und ökologischer Ausgleich ist integriert. **Für SUP und Gebietsausweisung geeignet**

Durchgeführte Wiedernutzbarmachung
Bergaufsicht beendet. Für Gebietsausweisung einschl. SUP geeignet; **Anwendungsbereich fraglich, weil Abbaugrenze bereits funktionslos**

Deponiebetrieb ■
Bis ca. 2036 in Nutzung. **WN noch offen, deshalb SUP für Gebietsausweisung derzeit nicht möglich.**

Restliches Vorfeld ■
für bergbauliche Inanspruchnahme bis Anfang 2030; **nicht geeignet für Gebietsausweisung**

Wiedernutzbarmachung ■
Hergestellt, aber noch unter Bergaufsicht + bergbauliche Zwischenbewirtschaftung. Artenschutz + ökologischer Ausgleich noch nicht abgeschlossen. **Für SUP und Gebietsausweisung geeignet**



Verkleinertes Vorfeld ■ Anpassung
Abbaubereich erfolgt über neue
Leitentscheidung und laufendes
BKP-Änderungsverfahren; daher ab
Mitte 2023 kein Abbaubereich mehr;
Anwendungsbereich § 249 b BauGB
daher fraglich

Wiedernutzbarmachung ■
Hergestellt, aber noch unter
Bergaufsicht und bergbauliche
Zwischenbewirtschaftung.
Artenschutz und ökologischer
Ausgleich ist integriert.
**Für SUP und Gebietsausweisung
geeignet**

Wiedernutzbarmachung ■
Hergestellt, aber noch unter Bergaufsicht +
bergbauliche Zwischenbewirtschaftung.
Artenschutz + ökologischer Ausgleich noch nicht
abgeschlossen.
Für SUP und Gebietsausweisung geeignet



§249b BauGB

Verordnungsermächtigung

